

Erbvorbezug, Schenkung oder Darlehen

LEBZEITIGE ZUWENDUNGEN Immer mehr Eltern wollen einen Vermögensanteil schon zu Lebzeiten übertragen.



Markus Stauffer

Das Vermögen kann zu Lebzeiten den Kindern oder dem Nachwuchs vermacht werden, nämlich in Form eines Erbvorbezugs, einer Schenkung oder eines Darlehens.

Erbvorbezug Beim Erbvorbezug handelt es sich um eine lebzeitige Zuwendung eines Vermögenswertes an Nachkommen. Diese müssen sich den Betrag nach dem Tod des Erblassers an ihre Erbe anrechnen lassen, da der Erbvorbezug der Ausgleichspflicht untersteht. Die Eltern können Geld, eine Liegenschaft oder andere Vermögenswerte überschreiben. Nach dem Tod des Erblassers werden die Geldbeträge zum Nominalwert angerechnet. Damit werden weder Verzinsung noch Kaufkraftschwund berücksichtigt. Bei Grundstücken ist für die Ausgleichung der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Teilung massgebend. Ein Beispiel: Die Tochter hat vor 15 Jahren von den Eltern 100 000 Fr. für den Kauf eines Hauses erhalten. Da beim Erbvorbezug Geldbeträge zum Nominalwert angerechnet werden, muss die Tochter nur diese 100 000 Fr. zur Ausgleichung bringen. Ihr Bruder hat vor 15 Jahren mit einem Grundstück im Wert von 100 000 Fr. ebenfalls einen Erbvorbezug erhalten. Hätte sich der Quadratmeterpreis in der Zwischenzeit verdoppelt, bestünde eine Ausgleichungspflicht von 200 000 Fr.

Schenkungen Bei der Schenkung wollen die Eltern dem Kind etwas unentgeltlich zukommen lassen. Sie soll also im Erbfall nicht berücksichtigt werden. Schenkungen unterliegen allerdings der Ausgleichungspflicht, wenn es sich um Zuwendungen mit Ausstattungscharakter

handelt, die der Existenzbegründung, -sicherung oder -verbesserung dienen. Dann werden sie dem Erbvorbezug gleichgestellt. Will der Erblasser die Ausgleichungspflicht aufheben, muss er dies ausdrücklich, möglichst schriftlich, erklären. Wenn zum Beispiel der Sohn 20 000 Fr. für die Gründung eines Unternehmens und die Tochter denselben Betrag für den Kauf eines Autos erhalten, muss beim Erbfall der Sohn mangels anderer Abrede die 20 000 Fr. zur Ausgleichung bringen, da sie der Existenzbegründung dienen. Die Tochter jedoch muss nichts zur Ausgleichung bringen, weil sie das Auto nur zum Vergnügen braucht. Wurden Pflichtteile verletzt, können diese von den anderen Erben eingefordert werden. Auslagen des Erblassers für die Ausbildung und Erziehung der Kinder sind von der Ausgleichungspflicht ausgenommen.

Gemischte Schenkung Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn der Erblasser seinem Nachkommen eine Liegenschaft oder ein Grundstück unter dem Marktwert verkauft. Wurde keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen, unterliegt der geschenkte Anteil dem Ausgleich. Dabei ist der Verkehrswert des Hauses zum Zeitpunkt der Teilung massgebend.

Darlehen Beim Darlehen handelt es sich, auch zwischen Familienmitgliedern, um eine vertragliche Regelung wie



mit einem Dritten. Je nach Vereinbarung können die Eltern das Geld mit oder ohne Zins zurückfordern.

Ein Darlehensvertrag muss nicht notariell beurkundet werden, eine schriftliche Vereinbarung ist aber zu empfehlen. Der Unterschied zu den anderen lebzeitigen Zuwendungen ist steuerrechtlicher Natur: Das Vermögen bleibt im Falle eines Darlehens beim Darlehensgeber. Er muss allfällige Zinsen als Ertrag ausweisen. Der Darlehensnehmer, also der Empfänger, darf die Schuld beim Vermögen und allfällige Zinsen beim Einkommen abziehen. Im Gegensatz dazu fallen der Erbvorbezug und die Schenkung ins Vermögen des Nachkommen, wofür er Steuern zu entrichten hat. Im Erbfall stellt das Darlehen eine Schuld des Darlehensnehmers gegenüber dem Nachlass dar und unterliegt der Ausgleichungspflicht.

Fazit Eltern können mit ihrem Vermögen machen, was sie wollen. Sie können ihrem Kind einen Erbvorbezug, eine Schenkung oder ein Darlehen gewähren, aber ein Anrecht darauf besteht nicht. Selbst, wenn eines der Geschwister eine solche Zuwendung erhalten hat, besteht kein Anspruch der anderen Geschwister auf Gleichbehandlung.

Klare Abmachungen sind unerlässlich, um später böse Überraschungen zu vermeiden. Um eine Ausgleichungspflicht für den Erbfall aufzuheben oder einzuführen, müssen die Eltern eine ausdrückliche Erklärung abgeben. Es empfiehlt sich, dies schriftlich zu machen, mit Vorteil in einem Testament oder in einem Erbvertrag. ■

Autor Markus Stauffer ist Leiter der Agro-Treuhand Seeland AG in Ins (BE). Agro-Treuhänder beraten in erbrechtlichen Fragen und zeigen steuerliche Optimierungsmöglichkeiten auf. Adressen unter www.satv-asaf.ch

INFOBOX
www.ufarevue.ch 4 • 10